

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Entwurf Musterstellungnahme Umweltallianz
Adresse / Indirizzo	Marcel Liner, 061 317 92 40; marcel.liner@pronatura.ch
Datum / Date / Data	Stand: 16. März 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)	12
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	13
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)	14
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	15
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	17
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	18
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	19
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	20
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	21
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	22
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	23
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	24
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)	25
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)	26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

xxxxx bedankt sich, im Rahmen der Vernehmlassung zum «Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023» seine Position darlegen zu können. xxxxxx konzentriert sich dabei insbesondere auf diejenigen Bestimmungen, die Natur- und Umwelt beeinflussen, und äussert sich daher nicht zu allen Verordnungen

Auch mit diesem Verordnungspaket nimmt die Regulierungsdichte für Vollzug und Umsetzung auf den Betrieben weiter zu. Wir bedauern diese Entwicklung. Ein Problem sehen wir darin, dass die aktuellen, guten Regelungen in den Kantonen schlecht oder ungenügend vollzogen werden. Beispiel dazu ist die vorgeschlagene Neuerung beim Mulchen. Im erläuternden Bericht steht, dass auf Wunsch der Praxis und auf Anregung aus dem kantonalen Vollzug das Mulchen im Sömmerungsgebiet, einschliesslich der artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet, klar geregelt werde. Doch grundsätzlich würde die aktuelle Regulierung in Art. 29 und 32 DZV korrekt und buchstabengetreu umgesetzt genügen, um weitergehende Massnahmen, wie jetzt neu in der DZV vorgeschlagen, zu verhindern.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14bis (neu) Biodiversitätsschonende Bewirtschaftung	Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mulchgeräten ist auf Dauerwiesen und -weiden sowie Wytweiden und Streueflächen untersagt. Beim Einsatz rotierender Mähgeräte beträgt die Schnitthöhe mindestens 8 cm.	Es fehlt derzeit ein Artikel in der DZV, welcher auch ausserhalb der BFF die wichtigsten Anforderungen an eine biodiversitätsschonende Bewirtschaftung festlegt. Mit dem neuen Art. 14bis kann diesem wichtigen Anliegen zumindest für das Grünland Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagene Mindestschnitthöhe von 8cm reduziert nicht nur mahdbedingte Verletzungen und Todesraten einer Vielzahl von Kleintieren, sondern entspricht auch den Empfehlungen aus futterbaulicher Sicht (höhere Erträge und geringere Verunkrautungsgefahr von Grünlandbeständen als bei geringeren Schnitthöhen).
Artikel 21, Anhang 1 Ziffern 9.6 und 9.7		Wir unterstützen die Anpassung.
Artikel 29 Absatz 4	Streichen.	Wir sehen mit diesem Vorschlag grosse Vollzugsprobleme und einen Imageschaden auf die Alpbetriebe zukommen. Das Sömmerungsgebiet ist der letzte Hort zum Teil sehr wertvoller und wenig beeinflusster Natur. Die Abgrenzung zwischen Mulchen zur Weidepflege und zum Entbuschen ist in der Praxis nicht umsetzbar. Der Vorschlag ermöglicht einen unverhältnismässigen Maschineneinsatz in sensiblen Gebieten. Der Druck auf neue und grössere Strassen und Zufahrtswege steigt weiter. Zudem führt das Mulchen zu ei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ner schleichenden Eutrophierung der betroffenen Sömmungsflächen. Aus alle diesen Überlegungen ist der Vorschlag aus ökologischer Sicht abzulehnen.
Artikel 29 Absatz 5	Streichen.	Starke Verbuschung ist in der Regel auf ein schlechtes Weidemanagement, Unterbestossung oder mangelndes Personal zurückzuführen. Es fehlt an regionalen Alpkonzepten, welche grundsätzlich im Rahmen des Strukturwandels aufzeigen, welche Alpen weiterhin regulär bestossen werden können, wo genügend Tiere vorhanden sind und wo eine Bewirtschaftung aufgegeben werden kann. Das Problem der Verbuschung lässt sich nicht mit einem vermehrten Maschineneinsatz lösen. Absatz 7 ist ein Steilpass für diverse Ausnahmegründe für die Kantone. Wir sehen mit diesem Vorschlag ökologisch negative Effekte garantiert und lehnen den Vorschlag ab.
Artikel 29 Absatz 6 - 8	Streichen.	
Art. 30 Düngung der Weideflächen	<p>¹ Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfermenden Düngern bewilligen.</p> <p>² Stickstoffhaltige Mineraldünger und alpfermende flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.</p>	<p>Mineraldünger gehören nicht in die naturnah bewirtschafteten SöG. Der Eintrag von mineralischem Phosphor und Kalium trägt zu einer Intensivierung der SöG bei. Darum sollen nebst den stickstoffhaltigen Mineraldüngern auch phosphor- und kaliumhaltige Mineraldünger nicht mehr ausgebracht werden dürfen.</p> <p>Gründe sind: Die Gefährdung von Quellen, Fließgewässern und Trinkwasser durch Verunreinigung und Überdüngung durch P und K ist nicht auszuschliessen. Alpböden werden durch P-Dünger unnötig mit den giftigen Beistoffen Uran und Cadmium belastet. Der Einsatz von vollständig importiertem P und K und die damit einhergehende Abhängigkeit vom Ausland entsprechen nicht einer standortangepas-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ten Lebensmittelproduktion, wie sie im neuen Verfassungsartikel BV Art. 104b vorgesehen ist.
Art. 32 Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<p>¹ Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.</p> <p>² Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden, soweit ihre Verwendung nicht verboten oder eingeschränkt ist. Zur Flächenbehandlung dürfen sie nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle und im Rahmen eines Sanierungsplans eingesetzt werden.</p>	<p>Der Einsatz von Herbiziden im SöG ist zu verbieten.</p> <p>Gründe: Belastung der Alp-Böden mit giftigen Herbiziden und ihren Abbauprodukten. Nutz- und Wildtiere können durch gespritzte Pflanzen, die ungenügend oder gar nicht umzäunt werden, belastet und somit gefährdet werden. Gefährdung von Quellen, Fliessgewässern und Trinkwasser durch Verunreinigung mit giftigen Herbiziden und ihren Abbauprodukten. Herbizide führen meist nur kurzfristig zu spürbaren Verbesserungen: Am Beispiel des Wasserkreuzkrautes (<i>Senecio aquaticus</i>) hat eine Studie von Agroscope³ gezeigt, dass der Herbizideinsatz kurzfristig die Individuenzahlen vermindert: Um die Problempflanze langfristig in den Griff zu bekommen, müsste aber eine Nutzungsänderung stattfinden. Auch im SöG ist das Auftreten von Problempflanzen häufig auf Nutzungsprobleme zurückzuführen (bspw. lokale Überdüngung). Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alping auf konventionelle Alpen geben.</p>
Artikel 35 Absätze 1-3	<p>Wir unterstützen die neu 20% Kleinstrukturen für die DZ_Berechtigung.</p> <p>Antrag zur Definition Kleinstrukturen im Abs. 2 streichen:</p> <p><i>2 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechnen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sommerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o)</i></p>	<p>Im Absatz 2 werden neu die Kleinstrukturen aufgezählt. Diese ist abschliessend gehalten und deshalb nicht zielführend. Diverse wichtige Kleinstrukturen fehlen.</p> <p>Beispiel: Aus dem Ressourcenprojekt Bienenfreundliche Landwirtschaft des Kt. AG geht klar hervor, dass die Sandhaufen wertvolle Elemente sind, um bodennistende Wildbienen zu fördern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuhaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.</p> <p>Alternativ: «Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuhaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke, und offene Bodenstellen und weitere Kleinstrukturen zur Förderung von Zielarten».</p>	Entweder ist der Satz zu streichen oder eine offenere Formulierung einzufügen, siehe Vorschlag Alternativ.
Artikel 35 Absätze 3	Wir unterstützen die Anpassung.	
Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a und 3	Wir unterstützen die Anpassung.	
Art. 47 Beitrag	<p>² Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>e. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden, pro NST;</p>	Unbeaufsichtigte Dauerweiden ohne jeglichen Schutz vor Beutegreifern im Sömmerungsgebiet lehnen wir ab. Es gibt keinen Grund, warum hier vom Bund überhaupt noch Fördergelder bezahlt werden, werden doch keine förderungswürdigen Leistungen erbracht. Ein standortangepasstes und biodiversitätsförderndes Management der Schafherden ist nur bei Umtriebsweide oder ständiger Behirtung gegeben und durch Direktzahlungen abzugelten. Dafür müssen in diesen beiden Kategorien die Beiträge auch genug hoch sein, damit die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen kein Verlustgeschäft mehr darstellt.
Artikel 57 Absatz 4	Präzisierung der Regelung: «Für Biodiversitätsförderflächen mit achtjährigen Verpflichtungsdauern können die Kantone die Verpflichtungsdauern der Qualitätsstufe I, II und der	Die Regelung der Verpflichtungsdauer ist unklar formuliert. Präzisierung zu BFF-QII nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vernetzung vereinheitlichen. <u>Bei einer Biodiversitätsförderfläche der Qualitätsstufe II (ohne Vernetzung), gilt die Verpflichtungsdauer dieser Qualitätsstufe.»</u>	
Art. 58 Abs. 7 DZV	Ergänzung Verbot des Mähaufläufers auf allen BFF: «.. der Einsatz von <u>Mähaufläufers</u> und Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig...»	Mähaufläufers haben eine starke biodiversitätsschädigende Wirkung. Insbesondere die negativen Auswirkungen auf Insekten- und Kleintierfauna sind umfassend und wissenschaftlich belegt.
Artikel 58 Absatz 8 Artikel 58a Artikel 71b Absatz 5-5quarter Anhang 4a	Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen 1 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k <u>sind Heugras- oder Heudruschsaaten zu verwenden, ausser wenn dies nachweislich nicht möglich ist oder wenn diese nicht verfügbar sind,</u> dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.	Jährlich werden in der Schweiz hunderte Hektaren artenreiches Grünland mit Standard-Saatgut neu angesät (in der Landwirtschaft, bei Ersatzmassnahmen, bei Böschungsbegrünungen, Hochwasserersatzmassnahmen etc.). Der Einsatz von regionalem Saatgut ist aber notwendig, um negative Folgen für die lokale Flora (Hybridisierung, Inzucht- und Auszuchtdepression oder Störung der Konkurrenzbalance) zu verhindern und die genetischen Ressourcen der einheimischen Vielfalt im Grünland zu erhalten. Der vermehrte Einsatz von regionalem Saatgut wäre aufgrund der Verpflichtungen im Rahmen der Biodiversitätskonvention bzw. der Umsetzung geltenden Rechts bereits gefordert und die rechtlichen Grundlagen dazu vorhanden (siehe Umweltziele Landwirtschaft, BAFU & BLW 2008; Leitfaden für naturgemässe Begrünung in der Schweiz, Bosshard et al. 2013). Dem Anliegen zur häufigeren Verwendung von regionalem Saatgut wird mit verschiedenen strategischen Instrumenten Rechnung getragen, so z.B. in der Strategie Biodiversität Schweiz (Schweizerische Eidgenossenschaft 2012) den Umweltzielen Landwirtschaft (BAFU & BLW 2008)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		oder der Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft (Walter et. al 2013). Trotzdem wird die Verwendung von regionalem Saatgut im Grünland noch zu wenig umgesetzt.
Artikel 71c Angemessene Bodenbedeckung	Der Bodenschutzindex ist wieder einzuführen.	Der Bodenschutzindex hatte sich in der Praxis bewährt und kann die nun vorgesehene Lösung vereinfachen. Die vorgeschlagene Anpassung führt zu einer weiteren Komplexität des Systems.
Artikel 71d Absatz 2 Buchstabe b	Die Regelung darf nicht dazu führen, dass sich damit der Herbizid- und Pflugeinsatz erhöht (Schutz vor Auswaschung Herbizide und Nitrat).	Die Teilnahme am Programm für eine angemessene Bodenbedeckung soll nicht mehr eine Voraussetzung sein. Damit gibt es mehr Handlungsspielraum für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen. Die Entkoppelung der Programme bringt auch eine Vereinfachung im Vollzug: Festgestellte Mängel bei der Bodenbedeckung haben keine Auswirkung mehr auf den Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung.
Anhang 4 Ziffer 2.1.1 Wenig intensiv genutzte Wiesen	Wir begrüßen die vorgeschlagene Neuformulierung.	
Anhang 4 Ziffern 12.1.5, 12.1.8, 12.2.5a und 115h	Wir unterstützen die Anpassungen.	
Anhang 7 Ziffern 2.1.1., 2.1.2, 2.2.1	Wir unterstützen die Reduktion des Basisbeitrags bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen.	
Anhang 7, Ziff. 3.2.1, Bst. A: Vernetzungsbeitrag für BFF-Typ Getreide in weiten Reihen	Wir lehnen den Vernetzungsbeitrag ab, es sei denn, er wird an das Produktionssystem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau geknüpft.	Es kann nicht sein, dass der BFF-Typ zusätzlich zu den Beiträgen noch einen Vernetzungsbeitrag erhält, ohne dass dafür gesorgt wird, dass keine PSM in die Reihen gelangt, die zur Förderung der Biodiversität gedacht sind und frei von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		PSM sein sollten.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 30	Die Rolle und der Einfluss von Nährstoffpools in den Regionen sind zu klären.	Wir befürchten durch die massive Zunahme der Nährstoffflüsse, siehe Link unten, und dem massiven Einfluss von grossen nicht tierhaltenden Akteuren, welche regional viel Gülle zukaufen, mischen und weitertransportieren, eine steigende Unsicherheit bezüglich Einhalten von GschG und GschV. Hofdüngermarkt in der Schweiz: Transporte nehmen zu - Agrarforschung Schweiz
Anhang 5 (Art. 43, Aufhebung und Änderung anderer Erlasse): ChemRRV, Anhang 2.6 Ziff. 4	¹ Das BAFU untersucht Kompost und Gärgut in den fachlich gebotenen Zeitabständen und Kultursubstrat <u>mindestens alle fünf Jahre</u> auf den PAK-, Dioxin- und Furangehalt. [...]	Auf Nachfrage beim BAFU wurde festgestellt, dass die letzte Untersuchung zum PAK-, Dioxin- und Furangehalt von Kompost und Gärgut im Jahre 2007 publiziert wurde; die Proben wurden in den Jahren davor genommen. Wird nun diese Bestimmung für Kultursubstrat übernommen muss davon ausgegangen werden, dass solche Analyse nur alle 20 Jahre durchgeführt werden. Dies entspricht offensichtlich nicht der Idee eines «Monitorings» und sagt kaum etwas über die Verschmutzung von Kultursubstraten aus. Das Ziel, das Vertrauen der Konsumentinnen in die Sicherheit der Produkte zu fördern und den Behörden einen Indikator zur möglichen Verbreitung einer Chemikalienschmutzung bei Gartenerde in die Hand zu geben, wird hiermit kaum erreicht. Aus diesem Grund muss zwingend eine feste Zeitspanne für eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		«regemässige» Untersuchung von PAK-, Dioxin- und Furan- gehalt in Kultursubstraten (Gartenerde) festgehalten werden.

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 4	<p>Ablehnung der Änderungen.</p> <p>Die Neuregelung « <i>Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert</i> » hat beträchtliche Auswirkungen auf den Stallbau und somit auf die Umwelt.</p> <p><i>Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert. Die Einhaltung des OBB muss geprüft werden.</i></p>	<p>Die neuen Bestimmungen bedeuten, dass der zulässige Gesamtbestand einer Betriebsgemeinschaft und Betriebszweiggemeinschaft (BG) auf einem einzigen der beteiligten Betriebe gehalten werden kann. Dies führt zu massiv erhöhten ökologischen Emissionen/Immissionen am Standort und insbesondere zu Beeinträchtigungen für die Tiere. Diese Bestimmung führt zu einer Verwässerung der Höchstbestandesvorschriften pro Betrieb und ist gegen die bäuerliche artgerechte Tierhaltung.</p> <p>Die Bestimmungen des GschG und GschV müssen weiter gelten. Die Einhaltung des OBB ist zentral, damit diese Bestimmung wirkt.</p>

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens 45 18 Prozent;	Der ursprüngliche Zielwert von 20% ist angesichts der Biodiversitätskrise ein absolutes Minimum. Zudem erläutert auch Agroscope an der Veranstaltung zum Absenkpfad vom 9.2.2023: <i>«Auf Basis unserer Forschung gehen wir davon aus, dass eine Reduktion der Nährstoffverluste um 20 Prozent bis 2030 erreicht werden kann, und zwar ohne Einbußen bei den Erträgen.»</i> .

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

